

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MSGWG hat die
Satzung Entwurfscharakter**

Satzung zur Änderung der Gremienwahlordnung (Satzung) für die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 16. Dezember 2016

NBl. MSGWG Schl.-H., S.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 16. Dezember 2016

Aufgrund des § 17 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016 S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342) wird nach Beschlussfassung durch den Senats vom 14. Dezember 2016 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Gremienwahlordnung (Satzung) für die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 21.05.1990 (NBl. KM Schl.-H. S. 156), zuletzt geändert durch die Satzung vom 11.02.2010 (NBl. MWV Schl.-H. 2010 S. 4), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 im Erweiterten Senat einschließlich des Senates und in den Fakultätskonventen.“
2. § 2 Absatz 3 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:
4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Mitgliedergruppe des technisch-administrativen Dienstes).“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 Absatz 1 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Mitglieder“ die Worte „des Erweiterten Senates, des“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt: „Die Mitglieder des Erweiterten Senats mit den entsprechend der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen jeweils höchsten Stimmenzahl sind Mitglieder des Senats. Wenn ein Mitglied des Erweiterten Senats auf die Wahl in den Senat verzichtet, rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl in den Senat nach.“
 - c) In § 3 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „d'Hondt'schen“ durch das Wort „Sainte-Lague“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „sowie deren Einrichtungen, im Klinikum auch in den Abteilungen zur Verkündung zwei Wochen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.
 - c) In Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „und in den Dekanaten“ gestrichen.

- d) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „ohne das Recht der Stimmenhäufung“ gestrichen.
 - e) In Absatz 2 Nr. 8 wird die Zahl „52“ durch die Zahl „49“ ersetzt.
 - f) In Absatz 2 Nr. 10 wird die Zahl „3.“ gestrichen und nach dem Wort „kann“ das Satzzeichen „ , “ und die Worte „jedoch nicht am Stichtag“ eingefügt.
5. In § 11 wird folgender Absatz 8 angefügt:
 „(8) Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 4 kann die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung. Offenkundige Fehler können durch das Wahlamt jederzeit berichtigt werden.“
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Listenvorschläge werden beim Wahlamt mittels amtlicher Formulare eingereicht. Der Listenvorschlag enthält die Mitglieder einer Wahlgruppe als Bewerberin oder Bewerber und Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber. Auf jeder Wahlvorschlagsliste ist eine Bewerberin oder ein Bewerber als Sprecherin oder Sprecher für die Liste anzugeben. Fehlt diese Angabe, wird die erste Bewerberin oder der erste Bewerber als Sprecherin oder Sprecher für die Liste eingetragen. Für den Fakultätskonvent kann nur kandidieren, wer in dieser Fakultät wahlberechtigt ist. Der Wahlvorschlag braucht nur eine einzige Bewerberin oder einen einzigen Bewerber mit einer Ersatzbewerberin oder einem Ersatzbewerber zu enthalten. Bei den Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen Berücksichtigung finden. Ist aus der Sicht der Vorschlagenden eine Berücksichtigung zu gleichen Teilen nicht möglich, so haben sie die dafür maßgebenden Gründe darzulegen. Mindestens 1/3 der Kandidierenden eines Geschlechts sollen als Hauptvertreterinnen oder Hauptvertreter vorgeschlagen werden. Die Vorschlagenden haben den Listenvorschlag zu unterzeichnen.
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz 8 eingefügt: „Die Übermittlung der Erklärung mittels Telefax und E-Mail, nach Möglichkeit mit der E-Mailadresse der Universität Kiel, ist zulässig, wenn die Bewerberin / der Bewerber während der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge überwiegend vom Dienort/ Studienort abwesend ist.“ Der bisherige Satz 8 wird Satz 9.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Auf einem Listenvorschlag darf eine“ durch das Wort „Eine“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Wahlberechtigter“ das Wort „darf“ eingefügt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „52“ durch die Zahl „49“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Gehen bis zum Ablauf der Frist kein Wahlvorschlag oder Wahlvorschläge mit insgesamt weniger Bewerbern als Mandate zu vergeben sind oder keine Wahlvorschläge für eine Mitgliedergruppe beim Wahlamt ein, so verlängert sich die Frist zur Abgabe von weiteren Wahlvorschlägen bis zum 43. Tag um 12 Uhr vor dem Stichtag.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „44“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Zahl „43“ „um 12 Uhr“ eingefügt.
 - e) In Absatz 3 wird die Zahl „49“ durch die Zahl „52“ ersetzt.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Zahl „52“ durch die Zahl „49“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Zahl „44“ durch die Zahl „43“ ersetzt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird die Zahl „44“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
10. § 16 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Für die Bekanntmachung der Gesamtliste der Kandidatinnen/Kandidaten gilt § 10 Abs. 1 Satz 2 und 4.“
11. § 18 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird vor dem Wort „Senat“ das Wort „Erweiterten“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „das Studienfach“ durch die Wörter „bei Studierenden der Fachbereich“ ersetzt.
 - Nach Absatz 2 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt: „Die Stimmzettel für den Erweiterten Senat gelten auch für die Wahlen zum Senat.“
12. In § 19 wird Satz 5 gestrichen.
13. § 20 wird wie folgt geändert:
- Die Zahl „3“ wird durch die Zahl „1“ ersetzt.
 - Nach dem Wort „beantragen“ wird das Satzzeichen „ , “ und werden die Wörter „jedoch nicht am Stichtag“ eingefügt.
14. § 25 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen/Bewerber als ‚Bekanntmachung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel‘ gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 und 4 bekannt.“
15. § 27 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Das Ergebnis der Wahlprüfung ist als endgültiges Wahlergebnis festzustellen und gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 bekannt zu machen.“
16. § 31 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 wird zu Absatz 1.
 - In § 31 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 - „(2) Die Senatsmitglieder bleiben bis zum Ablauf ihrer 2-jährigen bzw. 1-jährigen Amtszeit im Amt. Der Erweiterte Senat wird im Rahmen der nächsten großen Gremienwahlen im Frühjahr 2018 gemeinsam mit dem Senat und den Fakultätskonventen gewählt, um einen Gleichlauf der Amtszeiten zu gewährleisten.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Kiel, den 16. Dezember

Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel